

# BVGer C-2994/2023 vom 24. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2994\\_2023\\_d20230324](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2994_2023_d20230324)

FR: TAF C-2994/2023 du 24 mars 2023

IT: TAF C-2994/2023 del 24 marzo 2023

## Regeste

Beitragsverf&uuml;gung der Auffangeinrichtung | BVG, Beitragsverfügung und Aufhebung Rechtsvorschlag; Verfügung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG vom 24. März 2023.

## Erwägungen

### E. 1

August 2023 eingestellt und ein neuer Betrieb per 1. September 2023 übernommen worden, das Lokal habe gezügelt werden müssen und zu- dem seien die Eheleute B.\_\_\_\_\_ (der Ehemann ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Beschwerdeführerin) in ihr Heimatland zur Erholung verreist, wodurch in diesem Durcheinander Verzögerungen der Zahlung entstanden seien, dass für die Behandlung eines Gesuchs um Fristwiederherstellung jene Behörde zuständig ist, die bei der Gewährung der Frist über die nachge- holte Partei-handlung zu entscheiden hat (vgl. Urteile des BVGer C- 5568/2016 vom 2. November 2016 E. 1.2; C-6945/2013 vom 17. März 2014 E. 1.4; je m.H.), dass das Bundesverwaltungsgericht aufgrund seiner Zuständigkeit im Hauptverfahren auch über die Einhaltung der Frist zur Bezah- lung des Kos- tentvorschusses zu befinden hat und somit auch für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Fristwiederherstellung zuständig ist, dass eine Frist wiederhergestellt wird, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu han- deln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nach- holt (Art. 24 VwVG), dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Wiederherstellung der Frist nur bei klarer Schuldlosigkeit zu gewähren ist (vgl. Urteil des BGer 2C\_795/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.6.1 m.H.), dass ein Versäumnis unverschuldet ist, wenn dafür objektive oder subjek- tive Gründe im Sinne einer objektiven oder subjektiven Unmöglichkeit vor- liegen und der Partei beziehungsweise der Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, 2013, Rz. 587; MO- SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, *Prozessieren vor dem Bundesverwal- tungsgericht*, 3. Auflage, 2022, Rz. 2.140, 2.143a), C-2994/2023 Seite 5 dass die Praxis zur Fristwiederherstellung sehr restriktiv ist, da im Interesse an einem geordneten Rechtsgang, der Rechtssicherheit und der Verfah- rensdisziplin ein Hinderungsgrund nicht leichtthin angenommen werden darf (Urteil des BVGer C-6945/2013 vom 17. März 2014 E. 2.1 m. H.), dass als erheblich nur solche Gründe zu betrachten sind, die der Partei bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung ihrer Interessen verunmög- licht oder unzumutbar erschwert hätte (Urteil des BVGer C-6945/2013 vom 17. März 2014 E. 2.1 m. H.), dass namentlich dann objektive Unmöglichkeit zu zeitgerechtem Handeln vorliegt, wenn die betroffene Person durch

Naturkatastrophen oder schwerwiegende Erkrankungen am rechtzeitigen Handeln gehindert wurde, nicht aber, wenn organisatorische Unzulänglichkeiten, Arbeitsüberlastung oder Ferienabwesenheiten dafür verantwortlich sind (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 2.143), dass subjektive Unmöglichkeit ausnahmsweise dann als entschuldbar gilt, wenn die gesuchstellende Person zwar objektiv in der Lage wäre, zu handeln, sie aber aus subjektiven Umständen, die sie nicht zu verantworten hat, an der Vornahme der Handlung verhindert war (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 587; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 2.143a), dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten organisatorischen und ferienbedingten Gründe offensichtlich kein entschuldbares Versäumnis darstellen, dass im Übrigen das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel mangels rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses keinen überspitzten Formalismus darstellt, selbst wenn die Zahlung nur um einen Tag verspätet erfolgt wäre (vgl. Urteil des BGer 9C\_410/2018 vom 19. Juli 2018 E. 3.2.2), dass somit das sinngemässe Gesuch um Fristwiederherstellung abzuweisen ist, dass Art. 63 Abs. 4 VwVG als Säumnisfolge das Nichteintreten auf die Beschwerde vorsieht, was der Beschwerdeführerin mit der Erhebung des Kostenvorschusses und der Gewährung der Ratenzahlung ausdrücklich angedroht wurde (vgl. BVGer-act. 8, 11), C-2994/2023 Seite 6 dass somit androhungsgemäss und im einzelrichterlichen Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG), dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, diese der Partei aufzuerlegen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass im vorliegenden Fall demnach auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist, dass der einbezahlte Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 1'300.- der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-2994/2023 Seite 7

## **E. 2**

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

## **E. 3**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

## **E. 4**

Die verspätet geleistete erste Rate des Kostenvorschusses von Fr. 700.- und die geleistete zweite Rate des Kostenvorschusses von Fr. 600.- werden der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

## **E. 5**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz, die Ombudschaftskommission BVG und das Bundesamt für Sozialversicherungen. (Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.) Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Regina Derrer Helena Falk Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6,

6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.